

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin

Theologische Fakultät

Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Lizentiatsordnung Ergänzung



Sankt Augustin 2015

Ergänzung zur Lizentiatsordnung

§ 7

Studienbegleitende Fachabschlussprüfungen

- (1) Nachdem der Lizientand die erforderlichen ECTS-CP innerhalb eines Faches erbracht hat, schließt er dieses Fach mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Prüfung ist unmittelbar nach Erreichung der notwendigen ECTS-CP am Ende des Semesters zu erbringen.
- (3) Die Fachabschlussprüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt.
- (4) Um eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen zu ermöglichen, können in schriftlichen wie mündlichen Fachabschlussprüfungen folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0. Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend) gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Der Prüfer ist der Fachvertreter, in dessen Veranstaltungen die ECTS-CP erworben wurden. Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, entscheidet der Prüfungsausschuss, wer die mündliche Prüfung durchführt.
- (6) Für die schriftliche Prüfung sind von dem Fachvertreter vier Fragen aus dem gesamten Prüfungsstoff zu formulieren. Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, gibt jeder von ihnen zwei Fragen an den Prüfungsausschuss und dieser wählt insgesamt vier Fragen aus.
- (7) Eine mündliche Prüfung hat die Dauer von 20 Minuten, bei der ein Beisitzer zugegen ist, der die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll festhält.
- (8) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Fachvertreter (nach Anhören des Beisitzers) die Note fest.
- (9) Für die schriftliche Prüfung sind dem Lizientanden vier Fragen aus dem Bereich des absolvierten Fachcurriculums zu stellen, aus der er zwei zur Beantwortung auswählen kann. Die Dauer

der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten und ist unter Aufsicht abzulegen.

- (10) Der jeweilige Fachvertreter gibt die zulässigen Hilfsmittel an.
- (11) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel (z.B. elektronische Übersetzungshilfen).
- (12) Die Klausurarbeiten werden vom zuständigen Fachvertreter beurteilt. Benotet dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen. Stimmen die beiden Beurteilungen nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.
- (13) Wurde die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet, besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung, frühestens nach Ablauf von acht und spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen. (Die Verrechnung der Note der Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem Modus der Magisterstudienordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin).
- (14) Wurde diese Wiederholungsprüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, kann das Lizentiatsstudium nicht fortgesetzt werden.

Beschlussfassung der Ergänzung von § 7 um Absatz 4 durch den Senat am 15. Juli 2015.